OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450850/5/Wg

Datum:
Linz, 23. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des F D, vertreten durch X Rechtsanwälte OG, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis vom 3. Februar 2021, GZ: 850/2021, betreffend Vorschreibung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. § 2 Abs. 9 der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis vom 14. Dezember 2007 iVm deren Ergänzung vom 12. Dezember 2019 und § 1 Abs. 3 Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 sind die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Festsetzung der ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag, der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Der Beschwerdeführer (Bf) ist Eigentümer der Grundstücke Nr. X und X, KG X (landwirtschaftliches Anwesen X). Das landwirtschaftliche Anwesen X ist an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis angeschlossen. Die Mindestanschlussgebühr wurde anlässlich der erstmaligen Anschlussberechnung bereits abgedeckt. Mit Bescheid vom 17. November 2020, GZ: 131/0-67/2020, wurde dem Bf die Baubewilligung für das Vorhaben „Teilabbruch, sowie Zubau eines Gewächshauses und eines Stalles“ erteilt. Die Meldung des Baubeginns erfolgte im Jahr 2020. Schon der Zubau des Stalles vergrößert die bebaute Grundfläche des angeschlossenen Objektes um mindestens 100 m^2. Die Stellfläche vergrößert sich um 2,03 GVE. Weitere bewilligte Baumaßnahmen (78,31 m^2) beziehen sich auf den ehemaligen Heuboden.

2. Mit E-Mail vom 16. Dezember 2020 wurde dem Bf seitens der Abgabenbehörde die Vorschreibung einer Ergänzungsgebühr angekündigt. Mit Bescheid vom 3. Februar 2021 schrieb die Abgabenbehörde dem Bf gemäß Artikel 3 der Wassergebühren-Verordnung vom 14. Dezember 2007 iVm der Ergänzung vom 12. Dezember 2019 eine Wasseranschluss-Ergänzungsgebühr in der Höhe von 1.191,27 Euro zuzüglich 10 % Mehrwertsteuer, insgesamt somit 1.310,40 Euro, vor. Die Ergänzungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides einzuzahlen. Die Abgabenbehörde geht dabei von einer Vergrößerung der Bemessungsfläche von 78,31 m^2 (Baumaßnahmen im ehemaligen Heuboden) und der vom Bf mit Erhebungsbogen vom 8. Februar 2021 bekannt gegebenen Vergrößerung der Stellfläche (2,03 GVE) aus. Für die 78,31 m^2 seien gemäß geltendem Hebesatz (12,62 Euro je m^2 der Bemessungsgrundlage) 988,27 Euro und für die 2,03 GVE (100 Euro je GVE) 203 Euro vorzuschreiben. Dazu komme noch die Mehrwertsteuer in Höhe von 10 %.

3. In der dagegen eingebrachten Beschwerde stellt der Bf den Antrag auf ersatzlose Behebung des Bescheides und Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Die Abgabenbehörde wies die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 17. April 2021 unter Hinweis auf die Bestimmung des § 2 Abs. 9 der Wassergebührenverordnung ab. Auf Grund des Vorlageantrages des Bf legte die Abgabenbehörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) mit Schreiben vom 26. Mai 2021 Beschwerde und Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Das LVwG wahrte schriftlich das Parteiengehör.

II. Beweiswürdigung:

Für die Feststellungen zum Verfahrensgang und Sachverhalt (I.) waren folgende Überlegungen maßgeblich: Der Bf ist unbestritten Eigentümer des an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Anwesens X. Die Mindestanschlussgebühr wurde laut bekämpftem Bescheid anlässlich der erstmaligen Anschlussberechnung bereits abgedeckt. Im vorgelegten Verwaltungsakt befinden sich insbesondere Auszüge des mit Bescheid vom 17. November 2020 bewilligten Bauplanes (Abschnitt H), Verordnungen (Abschnitt G), Korrespondenz zwischen Abgabenbehörde und Bf (Abschnitte E und F), der bekämpfte Bescheid (samt Erhebungsbogen vom 8. Februar 2021), Beschwerde und Beschwerdevorentscheidung (Abschnitte A, B, C und D). Ausgehend von den vorhandenen Beweismitteln teilte das LVwG der Abgabenbehörde und dem Bf mit, dass es vorläufig von dem unter Punkt I.1. angegebenen Sachverhalt ausgeht. Dazu langten die Stellungnahmen der Abgabenbehörde vom 12. August 2021 (ON 3 des Gerichtsaktes) und des Bf vom 28. September 2021 (ON 4 des Gerichtsaktes) ein. Der Sachverhalt (Punkt I.1.) konnte im Ergebnis auf Grundlage der im Akt befindlichen Unterlagen als unstrittig festgestellt werden. Der Zubau des Stalles vergrößert das angeschlossene Gebäude um mindestens 100 m^2. Die zwischen Bf und Abgabenbehörde strittige Frage, ob gemäß § 2 Abs. 9 lit. b der Wassergebührenordnung dem Grunde nach keine Ergänzungsgebühr vorzuschreiben ist, wird auf Ebene der rechtlichen Beurteilung behandelt. Unter Punkt I.2. und I.3. werden Verfahrensablauf und Inhalt des bekämpften Bescheides zusammengefasst.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Der Bf äußert sich in seinem Rechtsmittel zum gemeindeinternen Instanzenzug. Aufgrund des Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetzes 2018, LGBl. Nr. 95/2017, wirksam ab dem 1. Juli 2018, ist der administrative Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ausgeschlossen. Die Beschwerde ist daher zulässig. Das gegen den Bescheid vom 3. Februar 2021 erhobene Rechtsmittel - vom Bf als „Berufung/Beschwerde“ bezeichnet - ist als „Beschwerde“ gegen diesen Bescheid zu werten.

2. Der Bf bringt vor, nicht § 3, sondern § 2 Abs. 9 der Wassergebührenordnung regele die Wasseranschluss-Ergänzungsgebühr. Bei Änderungen des angeschlossenen Gebäudes sei die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben sei, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sei die Anschlussgebühr dagegen in § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung geregelt. § 2 Abs. 9 lit. b sei auf landwirtschaftliche Betriebe überhaupt nicht anwendbar

und sei daher die Vorschreibung einer Wasseranschluss-Ergänzungsgebühr rechtswidrig.

3. Die Bemessungsgrundlage der Wasserleitungs-Anschlussgebühr für bebaute Grundstücke bildet gemäß § 2 Abs. 2 1. Satz der Wassergebührenordnung bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Gemäß § 2 Abs. 3 der Wassergebührenordnung wird bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eine Grundgebühr in der Höhe der Mindestanschlussgebühr verrechnet. Zu dieser Grundgebühr kommen noch Verbrauchsanteile für 1 Stück Großvieh (1 Anteil), wobei 1 Anteil 100 Euro beträgt. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist gemäß § 2 Abs. 9 lit. b der Wassergebührenordnung eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird: b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

4. Das Vorbringen, es sei keine Ergänzungsgebühr zu entrichten, ist nach Ansicht des erkennenden Richters unzutreffend. Schließlich stellt § 2 Abs. 9 lit. b der Wassergebührenordnung auf die Vergrößerung der Berechnungsgrundlage nach Abs. 2 (Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche) ab. Schon der Zubau des Stalles (§ 2 Z 32 Oö. Bautechnikgesetz 2013) vergrößert die bebaute Grundfläche des angeschlossenen Gebäudes um mindestens 100 m^2. Die Meldung des Baubeginns erfolgte im Jahr 2020, was ausgehend von 12,62 Euro Hebesatz je Quadratmeter eine ergänzende Anschlussgebühr von mindestens 1.386,20 Euro (incl. 10 % Ust) bedeuten würde. Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgebotes des § 1 Abs. 3 Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 (VwGH 2013/17/0063 RS 1) kann der Bf nicht in seinen Rechten verletzt sein, wenn gemäß § 2 Abs. 9 lit. b Wassergebührenordnung eine Wasseranschluss-Ergänzungsgebühr von lediglich 1.310,40 Euro vorgeschrieben wird. Dieser Betrag liegt nicht über der Mindestanschlussgebühr (§ 2 Abs. 3 erster Satz Wassergebührenordnung). Die im Bescheid herangezogenen 78,31 m^2 beziehen sich auf die Baumaßnahmen im ehemaligen Heuboden (Freizeitraum), die 2,03 GVE auf einen vom Bf unterzeichneten Erhebungsbogen vom 8. Februar 2021. Die von der Behörde ermittelte Bemessungsgrundlage ist im konkreten Einzelfall als verhältnismäßig anzusehen, die Beschwerde daher abzuweisen.

5. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist auszuführen: § 254 BAO normiert, dass durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten wird. Im Ergebnis kommt daher einer derartigen Beschwerde ex lege keine aufschiebende Wirkung zu (vgl. § 93 Abs. 3 lit. b BAO), noch kann eine solche auf Antrag (von der Behörde oder vom Verwaltungsgericht) zuerkannt werden. Der Antrag war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist (2013/17/0063 RS 1). Die im konkreten Einzelfall vorgenommene Interessenabwägung ist nicht revisibel im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG (vgl. dazu VwGH Ra 2021/01/0250).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Mag. Weigl